

Franckesche Stiftungen zu Halle

Entwürfe der im Jahre ... gehaltenen Predigten

Berkhan, Georg Heinrich

Hamburg, [1788?]

VD18 90828453

Am 9 Sonntage nach Trinitatis. Evangel. Lucä 16, 1 - 9.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:obv:ha33-1-211951

Am 9 Sonntage nach Trinitatis.

Evangel. Lucä 16, 1, 9.

E i n g a n g.

Die Ermahnung, welche Paulus seinem Timotheus gab: mache dich nicht theilhaftig fremder Sünden, (1 Tim. 5, 22.) ist für uns überaus wichtig, und ihre Befolgung gehört ganz vorzüglich mit zu der Klugheit der Gerechten. Schon der Gedanke: es ist also möglich, daß ich mich auch fremder Sünden theilhaftig machen kann, darf uns nicht gleichgültig seyn; er muß uns vielmehr erschüttern, wenn wir bedenken, daß die Sünden andrer Menschen auch uns dann mit zugerechnet werden. Wie traurig für uns, wenn uns, außer dem niederbeugenden Gefühl eigener Verschuldungen, die Besorgniß schrefft, daß wir auch für so manche Sünden andrer Menschen mit Nechenschaft werden geben müssen! — Es leidet aber keinen Zweifel, daß wir, wenn wir an der Sünde andrer Menschen Theil nehmen, auch an ihrer Strafe Theil haben werden, da schon die weltliche Obrigkeit nach diesem Grundsätze richtet. Ja, es ist unwidersprechlich, daß unsere Strafbarkeit vor dem höchsten Richter dadurch vergrößert werden muß, wenn auch andre Menschen durch unsre Schuld vor ihm strafbar wurden. Dies bedarf keines Beweises; denn es ist schwerlich jemand unter uns, der daran zweifelt. Wichtig ist es, die verschiedenen Fälle genau und bestimmt zu wissen, in welchen wir uns fremder Sünden theilhaftig machen, und darüber wollen wir uns ists ausführlicher belehren.

H a u p t s a z.

Von der Theilnehmung an fremden Sünden.

- I. Wir nehmen schon Theil an den Sünden, die wir nicht verhüten, da wirs doch konnten.
- II. Noch mehr, wenn wir die Sünden andrer sogar befördern.
- III. Am meisten, wenn wir zu fremden Sünden thätig mitwirken.

St. Catharinen. 1788.

D d b

Erster Theil.

Die Schuldner des Gutsherrn, welche von dessen Haushalter ihre Pachtbriefe ändern, und dadurch ihre zu leistende Bezahlungen auf ein ansehnliches herunter setzen ließen, nahmen offenbar Theil an der Treulosigkeit dieses Betrügers, so wie sie auch den ungerechten Gewinn mit ihm theilten. — Wir können uns auf mannigfaltige Weise, minder oder mehr, fremder Sünden theilhaftig machen; denn wir nehmen alsdann sogar an denselben schon einigen Antheil, wenn wir sie nur nicht verhüten, da wir sie doch verhüten konnten und sollten, und zwar vorzüglich in folgenden Fällen:

1. Wenn wir das Böse durch unser Ansehn und durch die Macht, die wir über andre haben, nicht verhindern.

Obrigkeiten also, Herrschaften, Eltern, und alle, die über andre gebieten dürfen, sollen bei denselben, durch weise Gesetze und Befehle, durch Warnungen, Drohungen und Strafen, das Böse hindern. Wenn durch ihre Sorglosigkeit, oder zu große Nachgiebigkeit, diejenigen, denen sie vorgesetzt sind, dreister und ungehinderter sündigen, so wird das einst der Richter der Welt mit von ihren Händen fordern. So wurden einst dem Priester Eli die Sünden seiner Edhne mit angerechnet, weil sie sich schändlich hielten, und er nicht einmal sauer dazu gesehen hatte, da er doch Vater — da er Priester und Richter im Volke war. 1 Sam. 3, 13.

2. Wenn wir den fehlenden Freund und Bruder nicht warnen.

Auch da, wo wir nicht durch Macht und Ansehn, wo wir nur durch das Vertrauen und durch die Liebe, die andre gegen uns haben, auf ihre Herzen wirken können, ist es unsre Pflicht, sie mit liebevollen Ermahnungen und Warnungen vom Bösen abzuhalten. Versäumen wir diese Pflicht, sehen wir den Ausbrüchen ihrer Lasterhaftigkeit gleichgültig zu, da wir wissen, unsre eben so weise als liebevoll angebrachten Bitten und Ermahnungen würden viel bei ihnen ausrichten; so machen wir uns ihrer Sünden theilhaftig, und werden deshalb einst verantwortlich vor Gott. Ezech. 33, 8. 9.

3. Wenn wir zum Bösen schweigen, und es schweigend zu billigen scheinen.

Es ist schwer, mit gehöriger Klugheit und ohne zu erbittern, über das Böse, das in unsrer Gegenwart geschieht,

unsre Mißbilligung zu äußern: dennoch aber ist ein mit Weisheit und Liebe, zu rechter Zeit angebrachter Tadel von so großem Nutzen; dennoch ist's oft so nöthig, uns gegen den Verdacht, daß wir das Laster billigten, zu sichern. Man spottet in deiner Gegenwart über heilige Dinge, man verleumdet deinen Freund. Rede — wenn Personen, Zeit und Umstände es erlauben — beherzt für die Ehre der Religion, für die Unschuld deines Freundes. Oft zwar wird es besser seyn zu schweigen, aber dann schweig auf eine solche Art, daß auch dies Schweigen deine Mißbilligung sichtbar mache, und du nicht auch durch Schweigen mitsündigest.

Zweiter Theil.

Unsre Theilnehmung an fremden Sünden wird aber schon viel größer und strafbarer, wenn wir sogar das Böse bei andern befördern und ihre Lasterhaftigkeit vergrößern. Das geschieht

1. Durch Aergernisse und verführende Beispiele.

Wenn wir Schuld daran sind, daß andre Menschen aus unserm Verhalten einen Anlaß zu sündigen hernehmen, oder durch uns verschlimmert werden; so haben wir ihre daraus folgenden Versündigungen allerdings mit zu verantworten. Am mehrsten geschieht das durch verführende Beispiele, wodurch so viele Menschen zum Bösen hingerissen werden. Vorzüglich verderblich sind ärgernde Beispiele derer, auf welche die Augen der Menge hingerrichtet sind, oder solcher Personen, deren Beispiele am stärksten auf andre wirken, wenn der Hohe den Niedrigen, der Herr den Knecht, der Greis den Jüngling, der Vater den Sohn durch sein Beispiel verdirbt. Matth. 18, 7.

2. Durch leichtsinnige Reden und verführerische Schriften.

Der Ausspruch Pauli: böse Geschwätze verderben gute Sitten, (1 Cor. 15, 33.) wird durch die Erfahrung als wahr bestätigt. Eben so wahr ist es auch, daß durch seelenverderbliche Schriften, welche dem Laster das Wort reden, viele Menschen vom Pfade der Religion und der Tugend abgelenkt werden. Wie nahe und innig ist aber da unsre Mitverschuldung an den Sünden, die daraus entstehen! Wie schrecklich ist's, durch verführerische Schriften auch nach dem Tode noch fortzufündigen! Der Verführer ist der strafbare Mitschuldige des Verführten.

3. Auch dadurch, daß wir das Laster in Schutz nehmen, gut heißen, vertheidigen.

Wenn es im Evangelium heißt: der Herr lobte den ungerechten Haushalter u. s. w. so ist nicht die Meinung, daß er seinen Betrug gebilliget habe; sondern er wunderte sich nur über die weitvoraussiehende Arglist, worin der Weltmensch, im Zeitlichen, den Christen, in Besorgung seiner höhern Angelegenheiten, gewöhnlich übertrifft. Der allwissende Richter wird aber die Strafen der Sünden auch über uns kommen lassen, welche wir dadurch beförderten, daß wir Böses gut, und Gutes böse hießen u. Jes. 5, 20.

Dritter Theil.

Am größten und strafbarsten ist unsre Theilnehmung an fremden Sünden, wenn wir zu dem Bösen, das andre thun, auf irgend eine Art thätig mitwirken. Das geschieht,

1. Wenn wir andere zu unsern Werkzeugen machen, oder uns von ihnen dazu gebrauchen lassen.

Ist nicht die Sünde des Menschen dein, den du zur Vollbringung einer sträflichen That beredet oder sonst vermogst hast? Muß nicht auch auf dir die Strafe des Sündenrächers ruhen, wenn du die bösen Absichten deines Bruders kanntest, und ihm doch halfest, diese Absichten auszuführen? Glaube nicht, daß du ungestraft bleiben wirst, wenn du auch als Knecht deinem Herrn zur Ausrichtung sündlicher Befehle gehorsam wärest; denn du solltest Gott mehr gehorchen als den Menschen. Gesch. 5, 29.

3. Wenn wir andern mit Rath, Beistand und wirklicher Hülfe an die Hand gehen.

Dies ist so viel strafbarer in den Fällen, da andere ohne unsre Hülfe ihre bösen Absichten nicht hätten ausführen können. So halfen die Schuldner des Herrn im Evangelium dem ungerechten Haushalter. Wir sind Mitschuldige, wenn wir andern Gelegenheiten zu bösen Thaten verschaffen, dieselben verheimlichen helfen u. s. w.

3. Wenn wir mit andern die Vortheile böser Handlungen theilen.

So theilte der Haushalter mit den Schuldnern die Ueberschüttungen seines Herrn, indem sie ihn nachmals in ihre Häuser aufnahmen. Wenn du aber den Lohn der Ungerechtigkeit mit dem Betrüger theilst, so wirst du auch Theil haben an seiner Strafe, so wie du auch, bei deiner Bekehrung, zur Wiedererstattung, an deinem Theile, verbunden bist.

Mr. 199. Ich weiß und bins gewiß u.